

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-15-022

Gegenstand:

Abschottungen von Rohrleitungen mit einer Isolierung aus Steinwolle-Rohrschalen „**Austroflex FIREPROOF**“ der Feuerwiderstandsklassen R 30 / R 60 / R90 und R120 gemäß VV TB NRW Teil C4 lfd. Nr. C 4.6 (Ausgabe 2020/09) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985), zur Abschottung von brennbaren Rohren (Kunststoffrohre) und gemäß VV TB NRW Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 (Ausgabe 2020/09) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985) zur Abschottung von nichtbrennbaren Rohren (Metallrohre) durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

Antragsteller:

Austroflex Rohr-Isoliersysteme GmbH
Finkensteiner Str. 7
A - 9585 Gödersdorf-Villach
Österreich

Ausstellungsdatum:

10.12.2020

Geltungsdauer bis:

11.12.2025



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die obengenannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise der bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-15-022 vom 10.12.2015.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und eine Anlage.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Abschottungen an Rohrleitungen deren Funktion auf der Anordnung einer Isolierung mit Steinwolle-Rohrschalen „**Austroflex FIREPROOF**” beruhen, mit der Feuerwiderstandsklassen R 30 bis R 120 zur Durchführung von Metallrohren und brennbaren Kunststoffrohren und Kunststoffverbundrohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

1.2 Anwendungsbereich

Das Abschottungssystem darf zur Durchführung von Metallrohren, brennbaren Kunststoff- und Kunststoffverbundrohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer eingesetzt werden. Es darf nur zur Durchführung von Rohren geschlossener Systeme wie z. B. Heizungsrohre oder Wasserversorgungsrohre eingesetzt werden.

Der Antragsteller erklärt, dass in den einzelnen Teilen der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Rohrabschottung / Rohrummantelungen der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

2.1 Isolierungen

2.1.1 Austroflex FIREPROOF

Einseitig geschlitzte, konzentrische Steinwolle-Rohrschale, kaschiert mit einer gitternetzverstärkten Aluminiumfolie mit Selbstklebeverschluss.

Raumgewicht (Nennrohdichte): 80-85 kg/m³

Lieferlänge: 1 m



2.1.2 Baustoffklassifizierung

Baustoffbezeichnung	Herstellerfirma	Dicke (mm) / Rohdichte	Außen-Ø (mm)	Baustoffklassifizierung	Nachweis
Austroflex FIREPROOF	Austroflex Rohr-Isoliersysteme GmbH A-9585 Gödersdorf- Villach	20 – 100 mm 80 – 85 kg/m ³	≤ 300	DIN EN 13501-1 A2 ₁ -s1, d0	Leistungserklärung 0743-CPR-056FPA vom 18.12.2020
			> 300	DIN EN 13501-1 A2-S1, d0	Leistungserklärung 0743-CPR- 056FPA_SEG vom 18.12.2020

2.1.3 Zuordnung der Rohrschalen zu den Rohren

Metallrohre		
Rohrart	Außen Ø	Isolierstärke
	mm	mm
Kupfer Stahl Edelstahl	≤ 54	20 - 100
	> 54 - ≤ 89	30 - 100
Guss	> 89 - ≤ 133	30 - 100

Kunststoffrohre/Verbundrohre	
Außen Ø	Isolierstärke
mm	mm
≤ 75	20 - 100



2.2 Rohre Allgemein

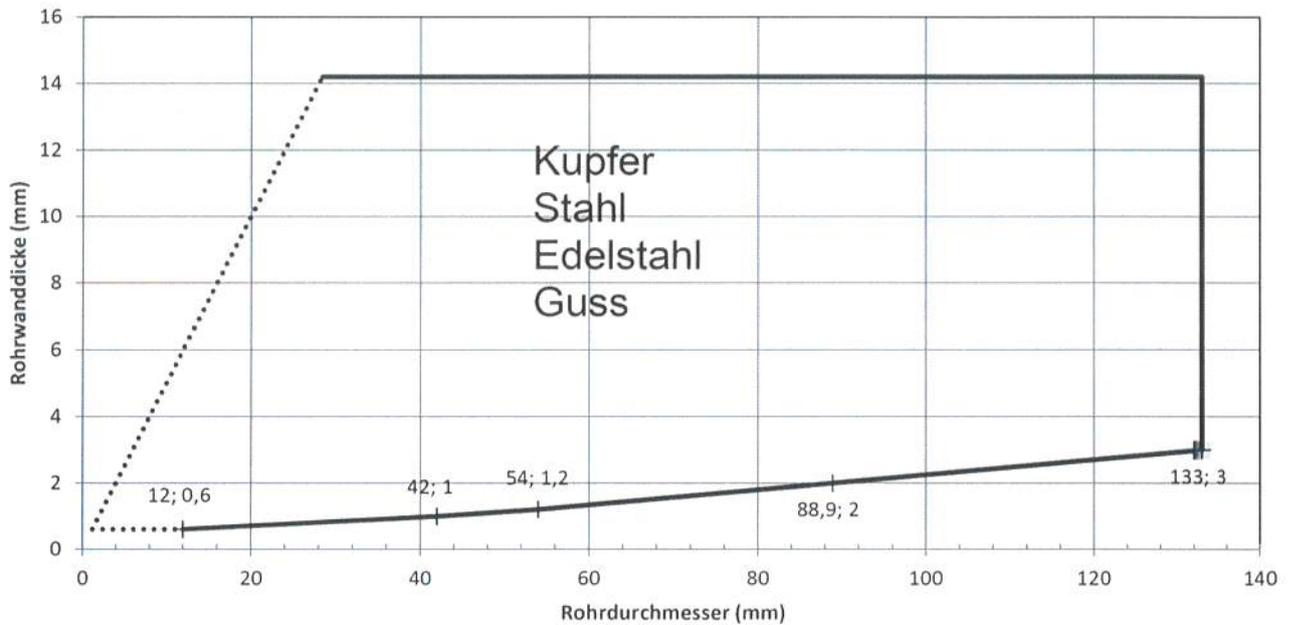
Die Maße der Rohre für die Systeme mit den Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in den nachstehenden Absätzen beschrieben:

- 2.2.1 für Metallrohre,
- 2.2.2 für Kunststoffrohre der Baustoffklasse B1,
- 2.2.3 für Kunststoffrohre der Baustoffklasse B2 und
- 2.2.4 für Kunststoffverbundrohre (Mehrschichtverbundrohre)

2.2.1 Metallrohre

Abmessungen

In dem nachfolgenden Diagramm sind die Maße der Metallrohre, für die dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gültig ist, dargestellt.



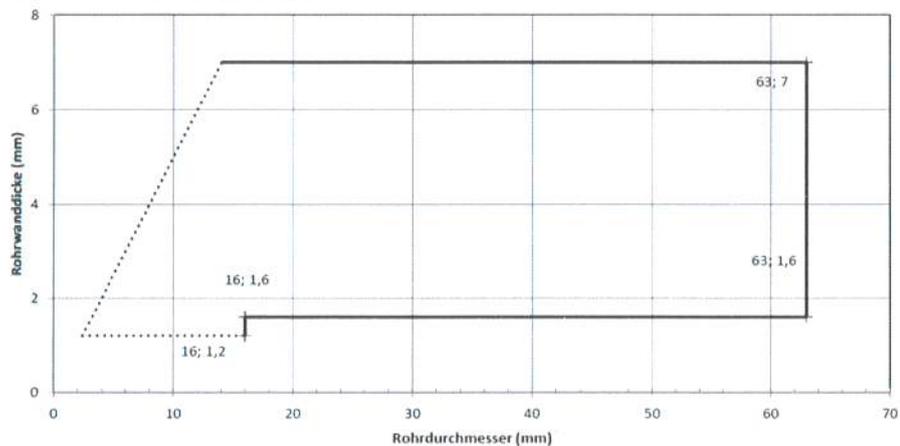
..... = Physikalische Begrenzung



2.2.2 Rohre der Baustoffklasse B1

Abmessungen

In dem nachfolgenden Diagramm sind die Maße der Metallrohre, für die dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gültig ist, dargestellt.



..... = Physikalische Begrenzung

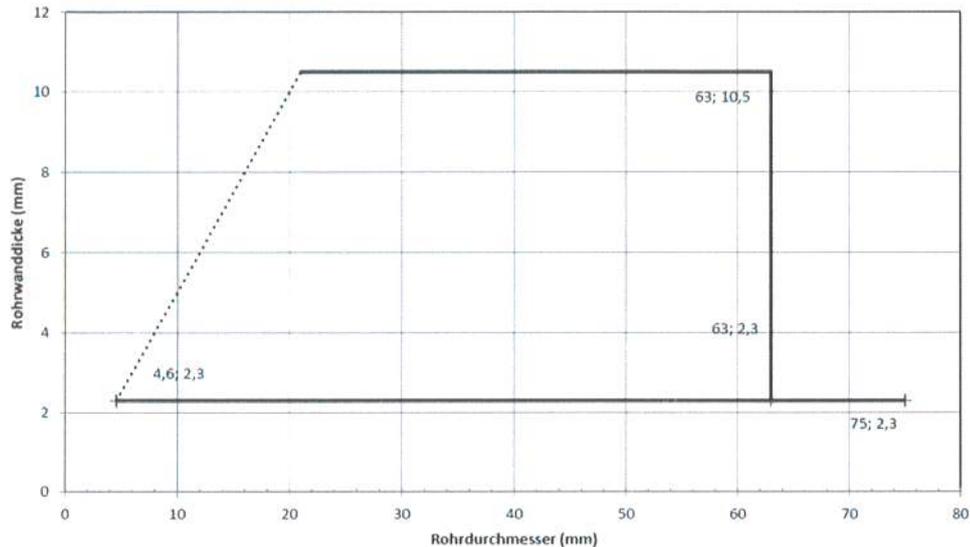
Rohrwerkstoffe

DIN 8062:	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
DIN 6660:	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
DIN 19 531:	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 532:	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
DIN 8079:	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
DIN 19 538:	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem



2.2.3 Rohre der Baustoffklasse B2

Abmessungen



..... = Physikalische Begrenzung

Rohrwerkstoffe

DIN 8074:	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
DIN 19 533:	Rohrleitungen aus PE hart (Polyethylen hart) und PE weich (Polyethylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
DIN 19 535-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
DIN 19 537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
DIN 8072:	Rohre aus PE weich (Polyethylen weich); Maße
DIN 8077:	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
DIN 16 891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
DIN V 19 561:	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 16 893:	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
DIN 16 969:	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße
Z-42.1-217:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-228:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-220:	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
Z-42.1-265:	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen

2.3.2 Rohre der Baustoffklasse B1 gem. Absatz 2.2.2

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 16	20	1000	R 120	R 120
≤ 63	20 - 100		R 90	R 120
			R 120	R 120

2.3.3 Rohre der Baustoffklasse B2 gem. Absatz 2.2.3

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20 - 100	1000	R 120	R 120
63 - 75	30 - 100			

2.3.4 Kunststoffverbundrohre gem. Absatz 2.2.4

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20 - 100	1000	R 120	R 120

2.3.5 Asymmetrische Dämmung bei Wandeinbauten

Bei allen Kunststoff- und Kunststoffverbundrohren mit einem $\varnothing \leq 32$ mm darf die ≥ 500 mm lange, bauteildurchdringende Isolierschale asymmetrisch angeordnet werden (Isolierschale darf einseitig bündig mit der Bauteiloberfläche abschließen).

Rohr Ø (mm)	Isolierdicke (mm)	Isolierlänge (mm)	Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 32	20 - 50	500	R 30	X



2.4 Einbau

2.4.1 Deckeneinbau

2.4.1.1 Decken

Die Rohrabschottungen dürfen in massive Decken aus Beton oder Porenbeton mit einer Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 150 \text{ mm}$ eingebaut werden.

Zusätzlich sind die Isolierschalen in einem Abstand von $\leq 200 \text{ mm}$ mit Stahldraht ($\varnothing \geq 0,6 \text{ mm}$ mit mindestens 6 Wicklungen / lfm) zu umwickeln.

Ringspalten von $> 1 \text{ mm}$ zwischen Rohrschale und Rohr müssen mit Steinwolle verfüllt werden.

2.4.1.2 Restspaltverfüllung Decke

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteillaubungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

Insbesondere müssen auch die Zwickel zwischen den direkt aneinander eingebauten Rohrabschottungen vollständig verfüllt werden.

2.4.2 Wandeinbau

2.4.2.1 Wände

Die Rohrabschottungen dürfen eingebaut werden in

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton (Massivwände) mit einer Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton- Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F } 90$ gemäß DIN 4102-4, Tabelle 10.2 oder
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1), wenn die Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F } 90$ durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Bei Trennwänden mit nachgewiesener Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F}90$ ohne oder mit einer innenliegenden Mineralfaserdämmung (Rohdichte der Dämmung $< 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\leq 1000^\circ\text{C}$ oder Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $> 10 \text{ mm}$) ist die Laibung der Bauteilöffnung umlaufend (Wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) zu verkleiden.

Zusätzlich sind die Isolierschalen in einem Abstand von $\leq 200 \text{ mm}$ mit Stahldraht ($\varnothing \geq 0,6 \text{ mm}$ mit mindestens 6 Wicklungen / lfm) zu umwickeln.

Ringspalten von $> 1 \text{ mm}$ zwischen Rohrschale und Rohr müssen mit Steinwolle verfüllt werden.



2.4.2.2 Abhängung bzw. Auflagerung

Die erste Abhängung bzw. Auflagerung muss beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 650 mm von der Wandoberfläche erfolgen.

Bei Wanddurchführungen von metallischen Rohren muss die Ausführung der Abhängung bzw. Auflagerung der Rohrleitungen so erfolgen, dass die Rohrdurchführung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfalle \geq der Klassifizierungszeit funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4.

2.4.2.3 Restspaltverfüllung Wand

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteillaubungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

Bei der leichten Trennwand muss der verbleibende Restspalt (1 – 5 cm Spaltbreite) um die Ummantelungen herum mit Gips oder Gipsputzmasse vollständig und durchgängig ausgefüllt und bündig mit der Oberfläche der leichten Trennwand verspachtelt werden.

Insbesondere müssen auch die Zwickel zwischen den direkt aneinander eingebauten Rohrabschottungen vollständig verfüllt werden.

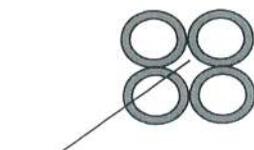
2.5 Abstände

Alle Rohrabschottungen dürfen in die in Wänden und Decken vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander eingebaut werden.

zulässige Anordnungen



nicht zulässige Anordnung aufgrund nicht verschließbarer Zwickel



Zwickel



Abstände zu anderen Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart bzw. zu anderen Öffnungen oder Einbauten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der aneinandergrenzenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
- Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart	eine der Öffnungen > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
- anderen Öffnungen oder Einbauten	eine der Öffnungen > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

2.6 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Name" nach ABP Nr. P-MPA-E-15-022 vom 10.12.2020 der Feuerwiderstandsklasse R 30 / R 60 / R90 oder R120 gemäß DIN 4102-11:1985-12,
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der VV TB NRW, Ausgabe Juni 2019, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 (Abschottung von Metallrohren) oder / und lfd. Nr. C 4.6 (Abschottung von Kunststoffrohren). Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der das Rohrabschottungssystem herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Rohrabschottungssystem den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 III der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 28.09.2020 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Ausgabe Juni 2019, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 und C 4.6 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



6 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, 10.12.2020

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Frank Diekmann
(stellv. Leiter der Prüfstelle)



Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer
(Sachbearbeiterin)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrummantelung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass die Abschottungen mit den Rohrummantelungen „**Austroflex FIREPROOF**“ der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R90 und R 120 unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-15-022 des Materialprüfungsamtes NRW vom 10.12.2020 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

